

bei der Organisierung, Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen,

- der organischen Eingliederung des Wirtschaftsverbandes in das in sich geschlossene System ökonomischer Hebel und der Ausgestaltung des Wirtschaftsverbandes zu einem Instrument der ökonomisch begründeten Wirtschaftsleitung,
- der Orientierung der Betriebe und ihrer WB auf eine wirtschaftlich sinnvolle Kooperation mit hohem ökonomischen Nutzeffekt auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und der wirkungsvollen Sicherung der Rechte der Betriebe bei der Verletzung der sich hieraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen.

Es erübrigt sich, darauf hinzuweisen, daß diese Grundsätze dem Gesetz nicht in Gestalt einer Präambel vorangestellt werden konnten. Sie mußten vielmehr dem Vertragsgesetz insgesamt seine Orientierung geben und in der Summe der Einzelbestimmungen verwirklicht werden.

Enge Verbindung der Wirtschaftsverträge mit der Planung

Ein wesentliches Merkmal des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft unter den Bedingungen der technischen Revolution besteht im Übergang zu einer wissenschaftlich begründeten, die perspektivische Entwicklung einschließenden Planung und ihrer Verbindung mit der Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel. Diese notwendige Weiterentwicklung des Planungssystems mußte ihre folgerichtige Fortführung in einer qualitativ neuen Beziehung zwischen dem Plan und dem Wirtschaftsvertrag finden.

Nach der bisherigen Praxis auf der Grundlage des Vertragsgesetzes aus dem Jahre 1957 war das Verhältnis von Plan und Vertrag im wesentlichen auf den Rhythmus nach einzelnen Planjahren abgestimmt. Der Vertrag selbst war Mittel zur Fortführung, Präzisierung und Erfüllung der Kennziffern des Jahresplanes. Er wirkte im Prinzip über die durch den Jahreszeitraum gesetzten Grenzen nicht hinaus. Durch hinzukommende Elemente einer administrativen Leitung bei der Plan- und Vertragsrealisierung blieb das Verhältnis von Plan und Vertrag in wesentlicher Beziehung einseitig. Die dem sozialistischen Wirtschaftsvertrag eigenen Funktionen wurden nur unzureichend zur Leitung wirtschaftlicher Prozesse genutzt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung geht das neue Vertragsgesetz davon aus, daß der Perspektivplan die Grundlage für die Ausarbeitung der Jahrespläne bildet und daß zwischen beiden ein enges Wechselverhältnis besteht. Es sichert einerseits die unter den Bedingungen der technischen Revolution notwendige Kontinuität der Planung in den Hauptentwicklungsrichtungen, gestattet aber gleichzeitig die notwendige Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen konkreten Entwicklungsbedingungen. Indem der Vertragsabschluß nach dem neuen Vertragsgesetz nunmehr vorrangig auf der Grundlage perspektivischer Kennziffern erfolgt, erhält der Wirtschaftsvertrag eine qualitativ neue Stellung innerhalb des Systems der volkswirtschaftlichen Planung. Er wird zum Bindeglied zwischen der Perspektiv- und der Jahresplanung und übt selbst echte Planungsfunktionen aus.

Durch diese Neuregelung hat der Wirtschaftsvertrag zusätzliche Funktionen erhalten. Seine engere Verbindung mit dem Planungssystem kommt auch deutlich in seinen neuen Funktionen bei der Bilanzierung zum Ausdruck. Er wird ein wichtiges ökonomisches Mittel bei der Vorbereitung, Ausarbeitung und Konkretisierung der Sortimentsbilanzen und gestaltet die

Arbeit mit den Bilanzen ökonomischer und wirkungsvoller².

Zur Stellung der WB innerhalb des neuen Vertragssystems

Zu den wichtigsten Grundprinzipien des neuen Vertragsgesetzes gehört die den WB übertragene Stellung innerhalb des Systems kooperativer Beziehungen in der Volkswirtschaft. Auch hier mußten gegenüber der bisherigen Regelung, die im wesentlichen in den Vorschriften über Globalvereinbarungen und Globalverträge die Funktionen der übergeordneten Organe fixierte, neue Wege beschritten werden.

Aus der Schlüsselstellung der WB als ökonomisches Führungszentrum ihres Industriezweiges ergab sich der zu regelnde Grundsatz, daß es die Aufgabe der WB ist, die ihr unterstellten und zugeordneten Betriebe bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Erfüllung der Wirtschaftsverträge anzuleiten und zu unterstützen und vor allem die hierfür erforderlichen planungs- und bilanzierungsmäßigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen. Dieser Grundsatz hat mehr als bestimmte innerzweigliedige Verpflichtungen für die WB zum Inhalt. Er ist darauf gerichtet, durch rechtzeitige Koordinierung zwischen den Industriezweigen eine höhere Wirksamkeit der Verträge zu sichern, und ordnet sich logisch in das Gesamtgefüge des neuen Vertragssystems ein.

Diese Aufgabenstellung der WB kann selbst nur mit Methoden verwirklicht werden, die den Grundprinzipien des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft gerecht werden. Die Koordinierung zwischen wirtschaftsleitenden Organen der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft kann nicht administrativ vorgenommen werden. Es mußten folglich spezielle Rechtsformen der Koordinierung entwickelt werden, die einer echten gleichberechtigten Partnerstellung entsprechen und wirklich ökonomisch begründete Ergebnisse auf beiden Seiten sichern.

Mit dieser Zielstellung enthält das neue Vertragsgesetz die Rechtsform der Koordinierungsvereinbarung (§§ 27 bis 29 VG) und die Berechtigung für die WB, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben zur Sicherung einer kostengünstigen Produktion auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Gewährleistung des Absatzes ihrer Erzeugnisse unmittelbar als Partner von Wirtschaftsverträgen aufzutreten (§ 30 VG).

Die Einführung der Koordinierungsvereinbarung und die Möglichkeit des Vertragsabschlusses durch die WB bringen sichtbar die qualitative Weiterentwicklung des Vertragssystems und seine festere Eingliederung in das einheitliche System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft zum Ausdruck. Sie sind zugleich ein überzeugender Ausdruck dafür, daß die Ersetzung bestimmter Formen der administrativen Wirtschaftsleitung durch ökonomische Führungsmethoden nicht nur möglich, sondern — wie es durch ökonomische Experimente unterschiedlicher Bedingungen und Zielsetzungen bereits praktisch bestätigt wurde — auch notwendig ist und zu besseren volkswirtschaftlichen Ergebnissen führt.

Größere Eigenverantwortlichkeit für die Betriebe

Mit der neuen Regelung der vertragsrechtlichen Stellung der WB innerhalb des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses ist im neuen Vertragsgesetz zugleich eine Weiterentwicklung der Befugnisse und Verpflichtungen der VEB zum eigenverantwortlichen Handeln.

² vgl. Apel, „Die Wirtschaftsverträge im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft“ (Rede zur Begründung des Entwurfs des Vertragsgesetzes vor der Volkskammer), Vertragssystem 1965, Heft 3, S. 83.